

**Satzung für die Benutzung
der kooperativen Ganztagsbildung
an der Grundschule in Neunkirchen am Brand**

(Benutzungssatzung)

Der Markt Neunkirchen am Brand erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Benutzungssatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Trägerschaft

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt und unterhält gemäß BayKiBiG die kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung ist ein Modellvorhaben der bayerischen Staatsregierung zur Erprobung neuer Kooperationsformen zwischen der Schule und der Jugendhilfe und dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern. Die gesetzlichen Grundlagen sind das SGB VIII, das BayKiBiG sowie die Kooperationsvereinbarung mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das STMAS und StMUK - in den jeweils gültigen Fassungen. Der Besuch dieser Einrichtung ist freiwillig.
- (2) Die kooperative Ganztagsbildung wird als Modellprojekt durch den Markt Neunkirchen am Brand - als Ganztagskooperationspartner - und die Schulleitung der Grundschule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe. Die kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule in Neunkirchen am Brand wird vorerst in der sog. flexiblen Variante eingeführt.
- (3) Der Markt Neunkirchen am Brand ist Träger der kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule Neunkirchen a. Brand. Die gemeinsame Einrichtung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe basiert auf einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft (pädagogisch, organisatorisch, finanziell). Die Einrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Angebot der kooperativen Ganztagesbildung an der Grundschule in Neunkirchen richtet sich an Kinder von der Einschulung bis zum Ende des Besuchs der 4. Jahrgangsstufe. Das Angebot gilt mit der Einführung zum 01.09.2021 zunächst für die 1. Jahrgangsstufe und wird sukzessive ausgebaut, so dass im vierten Betriebsjahr eine bedarfsgerechte Vollversorgung aller Grundschüler sichergestellt ist. Für die anderen Jahrgangsstufen besteht die Möglichkeit die offene Ganztagschule weiterhin zu besuchen.

- (5) Das Angebot der kooperativen Ganztagsbildung wird bis zum Umzug in den Schulneubau vorerst im Bestandsgebäude der Grundschule am *Deerljiker Platz 1* realisiert. Hierzu vereinbart der Träger der Einrichtung jährlich mit der Schulleitung einen eigenen Raumnutzungsplan, der die räumliche Umsetzung des gemeinsamen Modellvorhabens sicherstellt.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der kooperativen Ganztagsbildung notwendige Personal.
- (2) An der Grundschule Neunkirchen wird ein Leitungsteam in der kooperativen Ganztagsbildung eingesetzt, das gemeinsam mit der Schulleitung die Bildung, Erziehung und Betreuung der Grundschul Kinder plant, durchführt und verantwortet.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen dem Markt Neunkirchen am Brand.

§ 3 Betreuungsjahr und Anmeldung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Kinder können durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30. April für das kommende Betreuungsjahr per Anmeldeformular an der Grundschule Neunkirchen am Brand oder direkt beim Markt Neunkirchen angemeldet werden. Eine Anmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist grundsätzlich möglich, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Eine Entscheidung darüber trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle für die Betreuung relevanten Angaben zu ihrer und zur Person des Kindes zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG).
- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit auf dem Anmeldeformular für das Betreuungsjahr verbindlich anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger gemeinsam mit dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung und der Schulleitung, ob die Buchungszeiten im gewünschten Umfang angeboten werden können.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme des Kindes in die kooperative Ganztagsbildung entscheidet der Träger im Benehmen mit der Schulleitung.

- (2) Der Besuch der kooperativen Ganztagsbildung im Anschluss an den planmäßigen Unterricht ist freiwillig.
- (3) Für die Aufnahme in die kooperative Ganztagsbildung wird vorausgesetzt, dass ein Hauptwohnsitz in Neunkirchen am Brand existiert (Sprengelschule). Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Auswärtige Kinder können bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn ein Gastschulantrag genehmigt wurde. Der Träger behält sich in besonderen Fällen auch Einzelfallentscheidungen vor.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich unbefristet. Das Kind scheidet aus durch:
 - Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten
 - Beendigung des Grundschulbesuchs
 - Ausschluss seitens des Trägers
- (5) Jedes Kind, das die Grundschule in Neunkirchen am Brand besucht, kann die kooperative Ganztagsbildung in Anspruch nehmen (sog. Betreuungsplatzgarantie). Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme schriftlich verständigt.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger - vertreten durch das Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung - und den Personensorgeberechtigten. Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption des kooperativen Ganztagsangebots in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Abmeldung aus der kooperativen Ganztagsbildung kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, beim Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung erfolgen.
- (2) Der späteste Zeitpunkt für die Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist unter Einhaltung der v. g. Frist der 30. Juni. Danach ist die Betreuungsgebühr entsprechend bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter zu bezahlen.
- (3) Keine Kündigungsfrist besteht, wenn das Kind die Grundschule in Neunkirchen am Brand nicht mehr besucht. Eine Bestätigung über die Abmeldung von der Schule bzw. ein Nachweis über den Schulwechsel sind dem Träger vorzulegen.

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der kooperativen Ganztagsbildung befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über zwei Wochen ununterbrochen ohne Entschuldigung fehlt,
 - b) es die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn der Besuch in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 - c) es sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint und die Gefährdung in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten nicht abgewendet werden kann,
 - d) gegen diese Benutzungssatzung oder die Gebührensatzung des Marktes Neukirchen am Brand wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird,
 - e) das Kindeswohl bzw. die Aufsichtsverpflichtung im Rahmen des Betriebs und des gebuchten Zeitkontingents nicht gewährleistet werden kann,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen und mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - g) aus sonstigem wichtigem Grund.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung und der Schulleitung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
- (3) Zum Ende des Schuljahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.

§ 7 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die kooperative Ganztagsbildung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung sowie der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer meldepflichtigen Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Unberührt hiervon bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine zielgerichtete Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der kooperativen Ganztagsbildung hängt entscheidend von der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen diese daher regelmäßig die Elternabende besuchen und

auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen sowie im Elternbeirat der Einrichtung mitwirken.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Buchungszeiten für den regelmäßigen Besuch der kooperativen Ganztagsbildung zu sorgen. Bei Verhinderung ist das Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Angaben zur Abholsituation des Kindes zu machen. Die Personensorgeberechtigten können auf dem Anmeldeformular oder einer Änderungsmitteilung eine Erklärung über weitere Abholberechtigte abgeben. Weitere Abholberechtigte müssen mit Namen und Telefonnummer angegeben werden.
- (4) Das Kind meldet sich nach dem stundenplanmäßigen Unterricht beim Betreuungspersonal in den Räumen der kooperativen Ganztagsbildung und wird nach Beendigung des Betreuungsangebots abgeholt oder darf alleine nach Hause gehen. Die Aufsichtspflicht des Personals der kooperativen Ganztagsbildung beginnt, sobald das Kind in den Räumen der kooperativen Ganztagsbildung angekommen ist und endet nach Abholung durch die abholberechtigten Personen oder wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf, beim Verlassen der Schulanlage.
- (5) Die Abholung der Kinder durch Geschwister ist in der kooperativen Ganztagsbildung erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr der Geschwister möglich. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere der familiären Verhältnisse sowie Änderungen der Anschrift bzw. der Kontaktdaten, ist dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagesbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die kooperative Ganztagsbildung ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.30 Uhr bis max. 18.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die kooperative Ganztagsbildung werden vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- (2) Das pädagogische Konzept der kooperativen Ganztagsbildung sieht vor, dass sog. Verzahnungsstunden eingeführt werden, die von Lehrkräften und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung gemeinsam gestaltet werden. Diese Verzahnungsstunden sind Teil der pädagogischen Konzeption und zählen nicht zu den von den Personensorgeberechtigten zu buchenden Zeiten. Diese Verzahnungsstunden, von denen alle Schüler der jeweiligen Klassen profitieren, finden überwiegend in der letzten stundenplanmäßigen Unterrichtseinheit des Tages statt.

- (3) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten ergeben, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die Einrichtung der kooperativen Ganztagsbildung geschlossen.
- (5) Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertagen im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen. Darüber hinaus sind bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen möglich. Die Schließtage und die Schließzeiten für die kooperative Ganztagsbildung werden vom Träger und dem Leitungsteam der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgegeben.
- (6) Der Träger ist ferner berechtigt, die kooperative Ganztagsbildung bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme des Kind in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung bzw. in der offenen Ganztagschule oder auf Schadensersatz.
- (7) Die Öffnungszeiten in den Ferien sind in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr. Abweichend hierzu kann bei von den Personensorgeberechtigten geltend gemachten Bedarfen die Öffnungszeit in den Ferien auf frühestens ab 7.30 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr ausgeweitet werden.

§ 10 Betreuungszeit, Buchungszeit

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung das Buchungsende und ggf. die Ferienbuchungszeiten festzulegen.
- (2) Eine Regelung zur Mindestbuchungszeit ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der kooperativen Ganztagsbildung sind ausschließlich die tabellarisch aufgeführten Buchungsmodelle möglich. Die Buchungszeit kann individuell vereinbart werden.

Buchungsmodelle		
bis zu 15 Stunden wöchentlich	bis zu 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich

- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Betreuungsjahres. Buchungsänderungen sind während des Betreuungsjahrs möglich. Bei gravierenden und wiederholten Überschreitungen der vereinbarten Buchungszeiten behält sich der Träger vor, eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. des Buchungsmodells vorzunehmen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Schulleitung und dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung.
- (2) Die Hausordnung der Grundschule Neunkirchen ist einzuhalten und zu beachten.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung sowie für die Verpflegung erhebt der Markt Neunkirchen am Brand Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage einer gesondert erlassenen Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz und Haftung

- (1) Für Kinder in der kooperativen Ganztagsbildung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Der Versicherungsträger ist der kommunale Unfallversicherungsverband Bayern. Die Kinder sind bei Unfällen
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Schule,
 - b) während des Aufenthalts in der Schule und
 - c) während der Betreuungszeiten in der Einrichtung, auch außerhalb des Schulgeländes im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich dem Leitungsteam der kooperativen Ganztagsbildung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger der Einrichtung.
- (3) Der Markt Neunkirchen am Brand haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kooperativen Ganztagsbildung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in der kooperativen Ganztagsbildung, sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten)
 - b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten)
 - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
 - d) Daten vom Anmeldeformular sowie aus der Betreuungsvereinbarung.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten den Bewilligungsbehörden zu Prüfungszwecken vorzulegen.
- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen durch die Personensorgeberechtigten sind in der kooperativen Ganztagsbildung untersagt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 25.03.2021



Martin Walz
1. Bürgermeister